



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Planvorlagen

Gemeinderat Rüschnikon	
GP ←	GS
Archiv	EA.01.02
E - 4. April 2007 - GK	
<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme	- Lieg.-Aussch. (A)
<input type="checkbox"/> Erledigung	- S. Leonardi (K)
<input type="checkbox"/> Antrag	
Zirkulation	

CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post
Gemeinde Rüschnikon
Gemeindepräsident
Herr Bernhard Elsener
Pilgerweg 29
8803 Rüschnikon

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Bu/na
Fehraltorf, 3. April 2007

**Vorlagen Nrn. L-169876 (L-169877, L-189744)
380/220/132 kV-EWZ/NOK/SBB-Leitung Samstagern-Wollishofen (Zürich)
Inkl. partiell Stränge der NOK Grynau-Thalwil (L-189744)
und SBB Sihlbrugg-Zürich (L-169877)**

Teilstrecken:

- Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 47 (Schweikrüti/Gattikon) L-169876 (L-169877, L-189744)
- Mast Nr. 51 (Unterwerk Thalwil)-Abspanngerüst Kilchberg L-169876 (L-169877)

Protokoll der Einspracheverhandlung vom 21. März 2007 in Thalwil

Sehr geehrter Herr Elsener

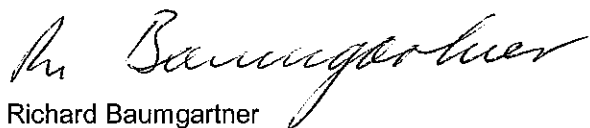
In der Beilage erhalten Sie das Protokoll der Einspracheverhandlung vom 21. März 2007. Sie können bis am 5. Mai 2007 Bemerkungen zum Protokoll anbringen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Richard Baumgartner
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. +41 44 956 12 12, Fax +41 44 956 12 22
Tel. direkt +41 44 956 12 15
richard.baumgartner@esti.ch
www.esti.ch

Gleichzeitig ersuchen wir Sie, sich innerhalb dieser Frist über einen allfälligen Rückzug der Einsprache zu äussern.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richard Baumgartner', written in a cursive style.

Richard Baumgartner
Sachbearbeiter

Beilage

- Protokoll



Protokoll der Einspracheverhandlung vom 21. März 2007

Projekt: Vorlagen Nr. L-169876 (L-169877, L-189744)

380/220/132 kV-EWZ/NOK/SBB-Leitung Samstagern–Wollishofen (Zürich)
Inkl. partiell Stränge der NOK Grynau-Thalwil (L-189744)
und SBB Sihlbrugg-Zürich (L-169877)

Teilstrecken:

- Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 47 (Schweikrüti/Gattikon) L-169876 (L-169877, L-189744)
- Mast Nr. 51 (Unterwerk Thalwil)-Abspanngerüst Kilchberg L-169876 (L-169877)

Ort: Unterwerk Thalwil (EKZ/NOK)
Sitzungszimmer
Brandstrasse
8800 Thalwil

Zeit: 10.05 Uhr - 11.50 Uhr

1. Teilnehmer

An der Einspracheverhandlung nehmen teil (siehe auch beiliegende Präsenzliste):

- Eidg. Starkstrominspektorat ESTI:
 - Balthasar Michèle (Vorsitzende der Verhandlung)
 - Baumgartner Richard (technischer Sachbearbeiter)
 - Keller Viviane (Protokollführerin)
- EWZ, Gesuchstellerin:
 - Herren Jürg (Leiter Übertragungsleitungen)
 - Hunziker Marc-Andé (Projektleiter)
- SBB Energie:
 - Suter Rolf (Netz-Anlagenmanager)
- Bundesamt für Energie BFE:
 - Gogel Cornelia
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL:
 - Nietlisbach Alex (Energieplaner)
- Stadt Adliswil:
 - Sibler Rolf (Liegenschaften)
 - Schneider Hans (Heimatschutz Adliswil)
- Gemeinde Rüschlikon:
 - Elsener Bernhard (Gemeindepräsident)
 - Leonardi Sergio (i.V. Gemeinde)

- Gemeinde Kilchberg:
 - Groh Jean-Marc (Gemeinderat)
 - Mölbert Walter (Leiter Hochbau/Liegenschaften)

- Weitere anwesende Personen:
 - Dr. Kläusli Bruno (Delegierter des Zürcher Heimatschutzes)
 - Frei Walter (Grundeigentümer)
 - RA Mattenberger Norbert (Vertreter von Frei Walter)
 - Pfister Steiner Edith (Grundeigentümerin)
 - Pfister Silvia (Grundeigentümerin)
 - Pfister Therese (Miteigentümerin)
 - Rindlisbacher Hans (Grundeigentümer)
 - RA Berz Christian (Vertreter der Erbgemeinschaft Paul Ernst Meier-Bader)
 - Bohli Beat (Pächter des Stalles Rifertstrasse)
 - Obrist Hermann (Grundeigentümer)
 - Küttel Markus (Vertreter der Stockwerkeigentümergeinschaft Rifertstr. 34a/34b)

2. Begrüssung und Ziel der Einspracheverhandlung

Die Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und hält zuhanden des Protokolls fest, wer anwesend ist. Die Anwesenden stellen sich vor.

Die Vorsitzende erläutert Gegenstand und Ziel der Einspracheverhandlung. Einerseits geht es darum, den Stand des Verfahrens sowie den weiteren Verlauf darzulegen. Andererseits geht es um den Informations-, Meinungs austausch und die Beantwortung von Fragen.

Der Ablauf der Verhandlung soll wie folgt sein:

Als erstes soll die Gesuchstellerin das Projekt vorstellen. Danach ist die Diskussionsrunde eröffnet, in welcher die Einsprecher ihre Sichtweise darlegen können und die Gesuchstellerin dazu Stellung nehmen kann. Die Anwesenden sind mit der Vorgehensweise einverstanden.

3. Projekterläuterung durch die Gesuchstellerin

Die Strecke Samstagern-Zürich ist eine wichtige Speiseleitung. Seit den 80er Jahren werden diese Leitungen für die Spannungsebene 220/380-kV ausgebaut. Bei Gattikon beträgt die Spannung zurzeit lediglich 150-kV. Diese Strecke soll nun umgebaut werden, damit auch hier die Energieübertragung mit der höheren Spannung erfolgen kann. Im Jahre 1991 wurde deshalb ein Vorverfahren gestartet. Es wurden verschiedene Varianten vorgeschlagen. Als die Vorzugsvariante bekannt war, wurde diese ausgearbeitet und im Jahre 1997 das Gesuch zur Plangenehmigung beim ESTI eingereicht. Geplant war bzw. ist eine Freileitung von Samstagern nach Wollishofen. Der 3er Strang der NOK soll mit 220-kV ausgerüstet werden, die zwei 2er Stränge mit 132-kV sind für die SBB. Aufgrund von Projektänderungen wurde das Projekt im 2001 neu aufgelegt. Neu sind einzig die Strecke Mast Nr. 46 bis Nr. 47, Mast Nr. 51 bis Nr. 53 sowie Mast Nr. 63 bis zum Abspanngerüst Kilchberg. Ab dem Abspanngerüst Richtung Zürich ist eine Verkabelung geplant. Um das ästhetische Bild der Landschaft zwischen Unterwerk Thalwil und Abspanngerüst zu wahren, werden anstelle von Gittermasten Betonmasten aufgestellt. Die Leitung von Samstagern aus ist bestehend, es wird nur eine Bündelung von verschiedenen Leitungen vorgenommen, damit es nicht mehrere Leitungen braucht. Die bestehende bzw. geänderte Leitung soll voraussichtlich mindestens bis 2015/2020 weiterbenutzt werden.

4. Erläuterungen der SBB

Die SBB hat ein grosses Bedürfnis an dieser Leitung. Das Unterwerk Zürich ist zurzeit stark belastet. Es wird einzig von Seebach aus angespiesen. Wenn dann zu wenig Strom vorhanden ist, kann dies Auswirkungen auf das ganze SBB-Netz, also schweizweit, haben. Deshalb braucht es eine zweite Leitung, welche das Unterwerk Zürich versorgt. Geplant ist, dass das Unterwerk Zürich in etwa 3 Jahren an das vorliegende Projekt angeschlossen werden kann. Es gibt noch weitere Gründe, die für eine neue Leitung zum Unterwerk Zürich sprechen, wie z.B. Lastflüsse.

5. Erläuterungen der Einsprecher

5.1 Stadt Adliswil

Die Stadt Adliswil hat Einsprache gegen die Strecke Abspanngerüst bis Wollishofen erhoben. Da vorliegend jedoch nicht diese Teilstrecke Verfahrensgegenstand ist, ist die Stadt auch nicht betroffen. An dieser Stelle wird aber trotzdem der Vorschlag erwähnt, die Leitung in das Autobahntrasse zu verlegen. Die bestehende Leitung gefällt der Stadt nicht, weshalb der Vorschlag die bessere Variante ist.

Der Heimatschutz Adliswil verlangt, dass die bestehende Leitung von den neu gebauten Gebäuden weg soll. Die Mieter beklagen sich über den Lärm. Die Leitung soll deshalb bei der Autobahn gebaut werden.

5.2 Gemeinde Kilchberg

Die Gemeinde Kilchberg interessiert sich für das Projekt ab Abspanngerüst Richtung Zürich.

Protokollnotiz:

Die Vorsitzende hält fest, dass dieser Abschnitt nicht Teil des vorliegenden Projektes ist und dass diesbezüglich auch noch kein Gesuch beim ESTI hängig ist. Die Gesuchstellerin erläutert kurz, dass dort eine Verkabelung geplant ist.

5.3 Gemeinde Rüschlikon

Die Gemeinde Rüschlikon fordert eine unterirdische Leitung. Die bestehende Leitung geht durch ein Erholungsgebiet. Es ist schon klar, dass die Energieversorgung wichtig ist und der Bedarf gestiegen ist, doch gibt es auch Argumente für eine Verkabelung.

5.4 Zürcher Heimatschutz

Vom Mast Nr. 61 bis Mast Nr. 63 soll die Leitung verkabelt werden.

5.5 Einsprecher Rindlisbacher

Die Freileitung soll bei der Autobahn hindurchführen, am besten im Pannestreifen der Autobahn verkabelt. Die Autobahn existiert schon und das Hinzukommen zum Leitungsstollen über den Pannestreifen stellt kein Problem dar. Die von der Freileitung ausgehenden Schädigungen für Mensch und Tier sind so auch behoben. Auch soll das Abspanngerüst versetzt werden. Wegen des Abspanngerüsts ist nämlich die Existenz des Reitstalles bedroht. Die Stromversorgung darf nicht höher gewichtet werden als die Existenz des Stalles; das Ergreifen eines Rechtsmittels bis ans Bundesgericht ist sonst nicht auszuschliessen. Die Einwohner werden insgesamt sehr belastet durch die Freileitung, den Schiessstand und die Autobahn. Deshalb ist das Vorgehen der Gesuchstellerin falsch. Die Leitung muss verkabelt werden. Beim betroffenen Gebiet handelt es sich um ein Erholungsgebiet. Dass eine Verka-

belung aufwändiger und etwas teurer ist, darf kein Argument sein. Es könnten auch Einsprachen verhindert werden. Die Allgemeinheit stört sich an der Freileitung und sie stellt eine Lärmbelästigung dar. Schliesslich kann eine allfällige Umzonung nicht stattfinden, weshalb die Besitzer zu einem Landverlust kommen.

5.6 Einsprecher Obrist

Verlangt wird eine Versetzung der Freileitung zwischen dem Mast Nr. 61 und 63 hin zur Autobahn, da so das sich zwischen den besagten Masten befindliche Land von rund 20'000 m² verschont wird. Mit der Einzonung dieses Landes ist zwar nicht zu rechnen, aber andere Gemeinden wachsen immer näher an die Freileitung heran.

5.7 Einsprecher Frei

Beim betroffenen Gebiet handelt es sich um ein Gebiet mit Erholungsfunktion. Die Argumentation ist zu einfach, dass es sich beim Gebiet um eine Landwirtschaftszone handelt, weshalb nur eine Freileitung in Frage kommt. Es muss längerfristig geplant werden, da die Leitung nicht nur die nächsten 20 Jahre bestehen bleibt. Bei Freileitungen besteht das Risiko von Umweltschäden, weshalb die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet wird. Zudem geht es nicht an, dass Umbauten irgendeiner Art in einer Landwirtschaftszone schwierig zu realisieren sind, aber eine Freileitung problemlos gebaut werden kann. Weiter kommt ein Mast nahe am Gebäude zu stehen und die Berechnung der Belastung liegt nicht vor. Beim Projekt handelt es sich um mehr als eine geänderte Anlage. Es müssen somit die Grenzwerte für neue Anlagen respektiert werden. Schliesslich wurde das Projekt vor Auflage nicht richtig ausgesteckt, denn die Höhe der Masten war nicht erkennbar und der Betrag für die Enteignung wird als zu niedrig erachtet.

5.8 Einsprecher Pfister

Die von den anderen Einsprechern vorgebrachten Argumente gelten auch für uns. Zudem ist noch zu erwähnen, dass es sich beim Gebiet um das Abspanngerüst um bestes Landwirtschaftsgebiet handelt.

5.9 Einsprecher Erbgemeinschaft Paul Ernst Meier-Bader

Die Einsprecher möchten wissen, wie der Standort des Abspanngerüstes festgelegt wurde.

6. Diskussionspunkte

6.1 Aussteckung

Einsprecher wenden ein, das Projekt sei nicht richtig ausgesteckt worden. Die Vorsitzende weist die Anwesenden darauf hin, dass das ESTI Richtlinien erlassen hat, welche die Aussteckung eines Vorhabens genau festlegen. Vorliegend kann die Aussteckung nicht beanstandet werden; die Gesuchstellerin hat die Richtlinien des ESTI befolgt.

6.2 Trasseeführung und Maststandortbestimmung

Die Einsprecher machen geltend, dass die Trasseeführung entlang der Autobahn zu legen sei. Die Gesuchstellerin erklärt, dass die Freileitung bereits existiere und diese bis ins Jahr 2015 bzw. 2020 auch benutzt werde. Eine Verlegung des Trassees käme nicht in Frage.

Weiter wird die Standortbestimmung des Abspanngerüsts in Frage gestellt. Die Gesuchstellerin erläutert, der Standort des Abspanngerüsts sei deshalb so festgelegt worden, da es sich um ein Quellgebiet handle.

6.3 Verkabelung

Die Einsprecher verlangen die Verkabelung der bestehenden Freileitung in bzw. neben die Autobahn.

Die Vorsitzende erklärt den Anwesenden, dass es bei der Frage der Verkabelung anstelle einer Freileitung um eine umfassende Interessenabwägung gehe. Die privaten Interessen (z.B. Privateigentum, Kosten der Verkabelung, Auswirkungen einer Verkabelung auf den Betrieb) müssen gegenüber öffentlichen Interessen (z.B. Schutz der Landschaft, Natur und Umwelt, Versorgungssicherheit) abgewogen werden. Dass eine Verkabelung technisch möglich ist, bedeutet z.B. noch nicht die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Die Gesuchstellerin und die SBB erklären den Anwesenden, dass die Behebung von Störungen bei Freileitungen zurzeit wesentlich einfacher sei als bei Kabeln. Grundsätzlich entspreche die Behebung einer Störung an einer Freileitung innerhalb einer Stunde einem Tag Arbeit bei einer Kabelleitung. Zudem hätten Kabel die halbe Lebensdauer. Ein weiterer Grund, weshalb vorliegend eine Verkabelung nicht in Betracht falle, sei die technische Machbarkeit bei dieser Spannungsebene. In der Schweiz gäbe es bis anhin sehr wenige 220/380-kV-Leitungen, welche verkabelt seien; deshalb fehle diesbezüglich auch das Wissen um die Machbarkeit.

6.4 NIS-Werte

Die Vorsitzende hält fest, dass es sich bei der Teilstrecke Mast Nr. 51-63 gemäss BAFU bezüglich der einzuhaltenden Grenzwerte um eine neue Anlage handelt und dass die Anlagegrenzwerte eingehalten werden (einzig beim Tennisplatz nicht, wobei es sich hier nicht um einen Ort mit empfindlicher Nutzung handelt, weshalb auch nicht problematisch).

Protokollnotiz:

Die Gesuchstellerin teilt Einsprecher Frei mit, dass sie eine neue Berechnung betreffend die Liegenschaft Frei vornehmen wird.

6.5 Enteignung

Die Vorsitzende erklärt den Anwesenden, dass es vorliegend einzig um die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des beantragten Projektes geht. Erst wenn die Bewilligung erteilt werden kann und die Einsprecher nicht gewillt sind, mit der Gesuchstellerin einen Dienstbarkeitsvertrag zu unterzeichnen, findet ein separates Verfahren betreffend Enteignung statt. Zuständig für dieses Verfahren ist die Eidg. Schätzungskommission und diese bestimmt dann die von der Gesuchstellerin den enteigneten Grundeigentümern zu bezahlende Entschädigung.

7. Weiteres Vorgehen und Verfahrenserläuterungen

Das Protokoll wird den Anwesenden nach Ausfertigung zugestellt. Innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung können die Anwesenden Bemerkungen zum Protokoll anbringen. Ebenfalls innerhalb dieser Frist haben sich die Einsprecher über einen allfälligen Rückzug der Einsprache zu äussern. Die Akten können beim ESTI nach telefonischer Anmeldung jederzeit eingesehen werden.

Aufgrund der Äusserungen bestimmt sich dann das weitere Verfahren. Ziehen alle Einsprecher ihre Einsprache zurück, ist das ESTI für die Erteilung der Plangenehmigung zuständig. Halten jedoch alle oder ein Teil der Einsprecher an ihrer Einsprache fest, ist das BFE zuständig. In diesem Fall hat das ESTI einen Überweisungsbericht an das BFE zu verfassen. Dazu können sich die Einsprecher äussern und danach fällt das BFE die Entscheid. Gegen

diesen Entscheid kann dann Beschwerde geführt werden, vorerst beim Bundesverwaltungsgericht, danach beim Bundesgericht. Das Rechtsmittelverfahren gegen den Entscheid des BFE ist nicht mehr kostenlos.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Rechtsdienst



Viviane Keller

Beilage: Präsenzliste

Ausgefertigt am: 2. April 2007

